

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 14

Bielefeld, den 25. Oktober

1958

**Inhalt:** 1. Ordnung der Predigttexte und Predigttexte für das Kirchenjahr 1958/59. 2. Einrichtung der Sonderprüfung in Bibelkunde (Biblicum) für die Theologiestudenten der Evangelischen Kirche von Westfalen. 3. Steuerliche Behandlung von Krankengeld- und Hausgeldzuschüssen des Arbeitgebers an einen erkrankten Arbeitnehmer. 4. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Dortmund. 5. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Dortmund. 6. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Dortmund. 7. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (9.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Herne. 8. Persönliche und andere Nachrichten. 9. Erschienene Bücher.

### Ordnung der Predigttexte und Predigttexte für das Kirchenjahr 1958/59

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 13. 10. 1958  
Nr. 19006/C 7—17

In unserer Bekanntgabe vom 10. März 1952 (KABl. 1952 S. 17) haben wir auf das Erscheinen des Entwurfes einer Ordnung der Predigttexte hingewiesen.

Inzwischen hat die von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands in Verbindung mit Mitarbeitern aus den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie einer Reihe weiterer Sachverständiger betriebene Arbeit an einer neuen gemeinsamen Ordnung der Predigttexte ihren vorläufigen Abschluß erreicht. Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat den Gliedkirchen die Erprobung der jetzt erarbeiteten Predigtreihen empfohlen.

Bestellungen der „Ordnung der Predigttexte“ (neue 6-Jahresordnung) können unmittelbar beim Lutherischen Verlagshaus Herbert Renner in (1) Berlin-Grunewald, Königsallee 40, aufgegeben werden (Stückpreis 1,40 DM). Die Ordnung ist mit einer „Einführung“ und „Vorbemerkungen“ eingehend begründet und besonders erläutert.

Für das zu Ende gehende Kirchenjahr haben wir seinerzeit den IV. Jahrgang der neuen Ordnung empfohlen, vgl. unsere Amtsblattverfügungen vom 10. 9. 1957 (KABl. 1957 S. 93) und vom 15. 3. 1958 (KABl. 1958 S. 23).

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 25. September 1958 beschlossen, den Gebrauch der nachstehenden Predigtreihe des V. Jahrganges für das Kirchenjahr 1958/59 zu empfehlen:

1. Advent	Jesaja 63, 15—16 (17—19) 64, 1—4
2. Advent	Matth. 24, 1—14
3. Advent	Luk. 3, 7—20
4. Advent	Luk. 1, 39—47
Christnacht	Luk. 2, 1—14
1. Christtag	Joh. 3, 31—36
2. Christtag	Mark. 10, 28—31

1. Sonntag n. Weihnachten	Matth. 2, 13—18
Altjahrsabend	Joh. 12, 44—50
Neujahr	Luk. 4, 14—21
2. Sonntag n. Weihnachten	Matth. 7, 13—14
Epiphania	Mark. 1, 9—15
1. Sonntag n. Epiphania	Joh. 1, 43—51
Letzt. Sonnt. n. Epiphania	Joh. 7, 10—18
Septuagesimä	Mal. 3, 13—20
Sexagesimä	Luk. 10, 38—42
Estomihi	Luk. 13, 31—35
Invokavit	Mark. 9, 14—29
Reminiscere	Jesaja 42, 1—8
Okuli	Matth. 20, 20—28
Lätare	Joh. 6, 47—57
Judika	2. Mose 32, 15—20. 30—34
Palmarum	Joh. 17, 1—8
Gründonnerstag	Matth. 26, 36—46
Karfreitag	Jesaja 50, 4—9a (9b—11)
Ostersonntag	Luk. 24, 1—12
Ostermontag	Joh. 20, (1—10) 11—18
Quasimodogeniti	Luk. 20, 27—40
Misericordias Domini	Joh. 10, 1—5. 27—30
Jubilate	Luk. 10, 17—20
Kantate	Matth. 21, 14—17
Rogate	Matth. 6, 5—13
Himmelfahrt Christi	Joh. 14, 1—12
Exaudi	1. Mose 11, 1—9
Pfingstsonntag	Matth. 16, 13—20
Pfingstmontag	Joh. 15, 9—17
Trinitatis	Luk. 10, 21—24
1. Sonntag n. Trinitatis	Hesekiel 2, 3-8a; 3, 17-19
2. „ „ „	Matth. 10, 7—15
3. „ „ „	Luk. 19, 1—10
4. „ „ „	Matth. 18, 15—20
Johannistag	Mark. 6, 14—29
5. Sonntag n. Trinitatis	Luk. 14, 25—33
6. „ „ „	Jesaja 43, 1—7
7. „ „ „	Mark. 9, 43—48
8. „ „ „	Jeremia 23, 16—29
9. „ „ „	Matth. 13, 44—46
10. „ „ „	Matth. 21, 33—46
11. „ „ „	Matth. 23, 1—12
12. „ „ „	Matth. 9, 35-38; 10, 1-5a

13. Sonntag n. Trinitatis	Mark. 12, 41—44
14. „ „ „	1. Samuel 2, 1—10
15. „ „ „	Matth. 19, 16—26
16. „ „ „	Joh. 11, 1. 3. 17—27
17. „ „ „	Amos 5, 4—6. 21—24
18. „ „ „	Matth. 5, 38—48
Michaelistag	2. Mose 23, 20—22
Erntedankfest	Joh. 4, 31—38
20. Sonntag n. Trinitatis	Joh. 6, 37—40 (41—43) 44
21. „ „ „	1. Mose 32, 23—32
22. „ „ „	Matth. 5, 23—26
Reformationsfest	Joh. 8, 31—36
23. Sonntag n. Trinitatis	1. Könige 19, 8b—13a. 15—18

Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Matth. 12, 38—42
Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	Matth. 25, 14—30
Buß- und Betttag	Matth. 11, 16—24
Letzter Sonntag des Kirchenjahres	Jesaja 35, 3—10

In einem „Sonn- und Festtagskalender für das Kirchenjahr 1958/59“ (herausgegeben von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands; erschienen bei C. J. Georg Glenewinkel, Stolzenau-Weser) sind die Perikopen, die Graduallieder (Wochenlieder) und die Predigttexte für alle Sonn- und Festtage zusammengestellt.

## Einrichtung der Sonderprüfung in Bibelkunde (Biblicum) für die Theologiestudenten der Evangelischen Kirche von Westfalen

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 30. 9. 1958  
Nr. 19357/C 3—03

1. Auf Grund des Votums des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes hat die Kirchenleitung beschlossen, daß in Zukunft das Prüfungsfach „Bibelkunde“ schon vom beendeten 4. Semester an von den Theologiestudenten in einer Sonderprüfung (Biblicum) absolviert werden kann. Mit dieser Neuregelung soll einerseits erstrebt werden, das erste Examen zu entlasten, und andererseits Gelegenheit dazu gegeben werden, daß sich die Theologiestudenten möglichst frühzeitig und gründlich mit den Texten der Heiligen Schrift beschäftigen. Angesichts dessen, daß viele Theologiestudenten durch Sprachprüfungen in den ersten Semestern belastet sind, soll es ihnen überlassen bleiben, wann sie sich nach beendetem 4. Semester zum Biblicum melden. Die Möglichkeit, das Fach Bibelkunde im ersten Examen selbst zu absolvieren, soll ebenfalls gewahrt bleiben.
2. Die Meldung für die Prüfung in der Bibelkunde erfolgt an das Landeskirchenamt jeweils zum

1. März und 1. September und setzt gemäß Ziffer 3 der Richtlinien für das Theologiestudium (vgl. „Der Weg ins Pfarramt“, Ordnungen und Gesetze für die Ausbildung des Pfarrers und der Vikarin in der Evangelischen Kirche von Westfalen) die Aufnahme in die Liste der Theologiestudenten voraus. Über die Zulassung zum Biblicum entscheidet das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt.
3. Die Prüfung in der Bibelkunde erfolgt gemäß besonderer Mitteilung des Landeskirchenamts am Ende der jeweiligen Semesterferien nach Maßgabe der Prüfungsordnung. Sie wird durch Mitglieder des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes vorgenommen.
4. Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach einem halben Jahr im Zusammenhang mit dem allgemein angesetzten Termin wiederholt werden.
5. Diese Regelung tritt vom Jahre 1959 an in Kraft. Der erste Meldungstermin für das Biblicum ist dementsprechend der 1. März 1959.

## Steuerliche Behandlung von Krankengeld- und Hausgeldzuschüssen des Arbeitgebers an einen erkrankten Arbeitnehmer

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 1. 10. 1958  
Nr. 18715/B 14—04

**Zur Bekanntgabe geeignet!**  
**Für die Lohnsteuerkartei geeignet!**

Nachstehenden Erlaß des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen geben wir hiermit bekannt:

Der Finanzminister  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
S 2176 — 4161/VB-2

Düsseldorf, 3. September 1958

An die  
Oberfinanzdirektionen Düsseldorf **in Düsseldorf**  
Köln **in Köln**  
Münster **in Münster/W.**

Die Zweite Verwaltungsordnung über die Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien 1955 (2. LStER 1957) ist kürzlich in der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 164 vom 28. August 1958 veröffentlicht worden. Danach sind Abschnitt 2 Absatz 1 Ziffer 2 (Lohnzahlung für die ersten drei Tage der Arbeitsunfähigkeit) und Abschnitt 10 Absatz 2 Ziffer 4 (Steuerfreiheit von Krankengeld- und Hausgeldzuschüssen) mit Wirkung für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem Tag der Veröffentlichung der 2. LStER 1957 (also nach dem 28. August 1958) enden, gestrichen worden. Die Streichung war erforderlich, weil

sich durch das Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall vom 26. Juni 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 649) die rechtliche Grundlage für die Leistungen des Arbeitgebers bei Erkrankung von Arbeitern wesentlich geändert hat. Es ist vorgesehen, die steuerliche Behandlung von Krankengeld- und Hausgeldzuschüssen demnächst in der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zu regeln. Für die Zeit ab 29. August 1958 bis zum Inkrafttreten der künftigen Neuordnung in der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung gilt folgendes:

### 1. Leistungen im Krankheitsfall an Arbeiter

Nach § 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1957 hat der Arbeitgeber im Krankheitsfall einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung und 90 v. H. des Nettoarbeitsentgelts zu zahlen. Wegen der Berechnung des Zuschusses wird auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Mai 1958 2 AZR 47/58 („Betrieb“ 1958 S. 769) verwiesen. Die Zuwendungen des Arbeitgebers, die sich im Rahmen des § 1 dieses Gesetzes halten, sind als Krankengeld- oder Hausgeldzuschüsse lohnsteuerfrei. Das gilt zugunsten der Arbeitnehmer auch für Zuschüsse, die etwa nach Ablauf von sechs Wochen seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit (§ 1 Absatz 1 letzter Satz des bezeichneten Gesetzes) geleistet werden und für Zuschüsse, die vor einer vierwöchigen ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses (§ 1 Absatz 2 des bezeichneten Gesetzes) gewährt werden, wenn die Zuschüsse die nach § 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1957 zulässige Höhe nicht überschreiten. Ein Zuschuß zum Krankengeld oder Hausgeld setzt die Zahlung von Krankengeld oder Hausgeld voraus, wie aus § 189 Absatz 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung zu entnehmen ist. Zuwendungen des Arbeitgebers an erkrankte Arbeitnehmer für eine Zeit, für die der Arbeitnehmer aus der gesetzlichen Krankenversicherung kein Krankengeld oder Hausgeld erhält, sind deshalb keine steuerfreien Zuschüsse zum Krankengeld oder Hausgeld, sondern steuerpflichtiger Arbeitslohn. Hierunter fallen insbesondere Zuschüsse für die sogenannten Karenztage im Sinn des § 182 Absatz 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung, wenn das Krankengeld oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung erst vom dritten Tag der Arbeitsunfähigkeit an gewährt wird (z. B. weil die Arbeitsunfähigkeit nicht länger als zwei Wochen gedauert hat), sowie Zuschüsse an Arbeitnehmer, die überhaupt keinen Anspruch auf Krankengeld oder Hausgeld haben. Derartige Zuwendungen sind z. B. in dem Tarifvertrag vom 19. Juli 1957 für den öffentlichen Dienst (MinBIFin 1957 S. 916) vorgesehen.

Wegen der Leistungen an Heimarbeiter wird auf Ziffer 3 dieses Erlasses hingewiesen.

### 2. Leistungen im Krankheitsfall an Angestellte

Auf Leistungen an Angestellte ist Ziffer 1 dieses Erlasses sinngemäß anzuwenden. Es

sind demnach Zuschüsse des Arbeitgebers an Angestellte für eine Zeit, für die sie Krankengeld oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten, lohnsteuerfrei, wenn die Zuschüsse nicht höher sind als die Zuschüsse, die sich bei Anwendung des § 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1957 ergeben würden. Zuschüsse des Arbeitgebers an Angestellte, die nicht pflichtversichert sind (Jahresverdienstgrenze für die Krankenversicherungspflicht 7920 DM, § 165 Absatz 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung), gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

### 3. Leistungen an Heimarbeiter

Heimarbeiter haben nach § 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1957 gegen den Auftraggeber oder Zwischenmeister Anspruch auf einen Betrag von 1 v. H. des an sie ausgezahlten reinen Arbeitsentgelts. Diese Leistungen gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Sie verfolgen zwar den gleichen Zweck wie die Leistungen auf Grund des § 1 des bezeichneten Gesetzes, nämlich die Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung im Krankheitsfall, setzen aber, anders als diese Leistungen, nicht eine tatsächliche Erkrankung voraus.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen und den Herren Finanzministern (Finanzsenatoren) der anderen Länder des Bundesgebietes. Er wird im Teil II des Bundessteuerblatts veröffentlicht werden.

Im Auftrage:  
gez. Thiel.

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Kirchenkreis Dortmund wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt sinngemäß nach dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. An Stelle des Presbyteriums tritt der Kreissynodalvorstand.

### § 2

Die Kreisjugendpfarrstelle erhält die Bezeichnung 1. Pfarrstelle im Kirchenkreis Dortmund. Die kreiskirchliche Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge erhält die Bezeichnung 2. Pfarrstelle im Kirchenkreis Dortmund.

### § 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.  
Bielefeld, den 9. Oktober 1958

Die Leitung der  
Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung  
(L.S.) D. Lücking  
Nr. 17752 a/Dortmund VI c

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Kirchenkreis **D o r t m u n d** wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt sinngemäß nach dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. An Stelle des Presbyteriums tritt der Kreissynodalvorstand.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.  
Bielefeld, den 9. Oktober 1958

**Die Leitung der  
Evangelischen Kirche von Westfalen**  
In Vertretung  
(L.S.) **D. L ü c k i n g**  
Nr. 17752 b/Dortmund VI d

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Kirchenkreis **D o r t m u n d** wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt sinngemäß nach dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. An Stelle des Presbyteriums tritt der Kreissynodalvorstand.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.  
Bielefeld, den 9. Oktober 1958

**Die Leitung der  
Evangelische Kirche von Westfalen**  
In Vertretung  
(L.S.) **D. L ü c k i n g**  
Nr. 17752 c/Dortmund VI i

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. De-

zember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **H e r n e**, Kirchenkreis Herne, wird eine weitere (9.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Herne errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Oktober 1958

**Die Leitung der  
Evangelischen Kirche von Westfalen**  
In Vertretung  
(L.S.) **N i e m a n n**  
Nr. 18859/Herne 1 (9)

## Persönliche und andere Nachrichten

### Bestätigt ist

die von der Kreissynode Wittgenstein am 23. Sept. 1958 vollzogene Wahl des Pfarrers **Hans Knippenberg** zum Synodalassessor des Kirchenkreises **Wittgenstein**.

### Zu besetzen sind

die neu errichtete (1.) Pfarrstelle des Kirchenkreises **Bielefeld**. Der 1. Inhaber dieser Pfarrstelle hat Evang. Unterweisung an Berufsschulen zu erteilen. Der Kirchenkreis hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten zu richten;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle des Kirchenkreises **Bielefeld**. Der 1. Inhaber dieser Pfarrstelle hat Evang. Unterweisung an Berufsschulen zu erteilen. Der Kirchenkreis hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten zu richten;

die durch die Berufung des Pfarrers **Tielker** in den Dienst einer Kirchengemeinde der Hannoverschen Landeskirche erledigte (3.) Pfarrstelle der **Paulus-Kirchengemeinde in Dortmund**, Kirchenkreis Dortmund. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises **Schwelm**. Der 1. Inhaber der Pfarrstelle hat Evang. Unterweisung an Berufsschulen zu erteilen. Der Kirchenkreis hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten zu richten;

die durch die Berufung des Pfarrers **Egert** nach **Wuppertal** erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchen-



gemeinde Eichlinghofen, Kirchenkreis Dortmund. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Otto Kunze zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wuppertal-Elberfeld erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Feudingen, Kirchenkreis Wittgenstein. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch den Tod des Superintendenten Blesken erledigte (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

#### **Berufen sind**

Pfarrer Günther Leppin, Velpke/Braunschweig, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Kamen, Kirchenkreis Unna, als Nachfolger des nach Düsseldorf berufenen Pfarrers Hagemann;

Pfarrer Wolf Meydam, bisher Pfarrer im Bereich der sächsischen Landeskirche, zum Pfarrer der Evangel.-lutherischen Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten, als Nachfolger des in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland berufenen Pfarrers Clauß;

Pfarrer Dietrich Stein, bisher in Amsterdam, zum Pfarrer der Evangel.-luth. Kirchengemeinde Büren, Kirchenkreis Paderborn, als Nachfolger des nach Höxter berufenen Pfarrers Christian Schmalhorst;

Hilfsprediger Walter Klie zum Pfarrer der Kirchengemeinde Lüdinghausen, Kirchenkreis Münster, als Nachfolger des Pfarrers Lic. Dr. Kuhl, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Dr. Paul-Gerhard Meuß zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Münster-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford, als Nachfolger des in die Hauptgeschäftsstelle der Inneren Mission und des Hilfswerks (Stuttgart) berufenen Pfarrers Dr. von Hase;

Hilfsprediger Hermann Möllers zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bommer, Kirchenkreis Hattingen-Witten, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Rüßmann;

Hilfsprediger Günther Moos zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Hinnenthal;

Hilfsprediger Werner Wibbing zum Pfarrer der Evangl.-luth. Kirchengemeinde Holzhausen

II, Kirchenkreis Minden, als Nachfolger des Pfarrers Fritzemeyer, der nach Istrup (Lippische Landeskirche) berufen worden ist;

Gemeindehelfer Erich Schulte zum Prediger der Kirchengemeinde Espelkamp-Mittwald, Kirchenkreis Lübbecke.

#### **Ordiniert sind**

die Hilfsprediger

Raimund Bröker am 31. 8. 1958 in Unna;

Willi Schröder am 31. 8. 1958 in Unna;

Gottfried Jürgensmeyer am 24. 8. 1958 in Dortmund-Hörde.

#### **Theologische Prüfung**

Der Kandidat der Theologie Hans Joachim Schieweck hat die zweite theologische Prüfung bestanden.

#### **Stellenangebot**

Beim Berufsschulzweckverband Schwerte-Westhofen-Ergste in Schwerte/Ruhr ist die Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers mit abgeschlossener theologischer Ausbildung für die Erteilung von Evangelischer Unterweisung an Berufs- und Fachschulen zu besetzen. Anstellung und Besoldung erfolgen im Rahmen der „Vorläufigen Vereinbarung“ vom 14. Februar 1958 (Kirchl. Amtsblatt 1958 S. 40 ff.). Bewerbungen sind bis zum 15. November 1958 an die Stadt Schwerte/Ruhr — Personalamt — und gleichlautend an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Frauenmission Malche — Anschriftenänderung**

Die Frauenmission Malche hat in Barkhausen a. d. Porta ein sehr schönes Grundstück erwerben können. Dort haben das Mutterhaus und die Bibelschule eine neue Heimat gefunden. Die Anschrift lautet: Frauenmission Malche

(21a) Barkhausen a. d. Porta

Portastr. 8

Fernruf Minden 41 52

Postscheck-Kto. Hannover 726 20.

#### **Erschienene Bücher**

Auf das folgende vom Katechetischen Amt herausgegebene Buch wird empfehlend hingewiesen: „Handreichungen für den Dienst an schwachbegabten Kindern im kirchlichen Unterricht“. 210 S., Preis 6,50 DM.

Das Buch ist entstanden als Gemeinschaftsarbeit von Hilfsschullehrern und Pfarrern, die den Lehrenden ein in die Tiefe der Problematik führendes

und unmittelbar verwendbare praktische Hinweise enthaltendes Buch in die Hand geben. Das ist zu begrüßen im Blick auf die Lücke, die in der neueren pädagogischen Literatur an der Stelle klafft, wo es um Arbeitshilfen für den kirchlichen Unterricht der Schwachbegabten geht. Es ist beachtlich, daß das Buch trotz intensiver Ausrichtung auf die spezielle Thematik des Dienstes am schwachbegabten und schwachsinnigen Kinde in einer solchen Breite angelegt ist, daß es dem Lehrenden wertvolle pädagogische, didaktische und methodische Anregungen

für die Gestaltung des gesamten Katechumenen- und Konfirmandenunterrichtes vermittelt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Gemeinden die Anschaffungskosten auf die Kirchenkasse übernehmen können.

Das Buch ist durch den öffentlichen Buchhandel nicht zu beziehen. Der Versand geschieht durch das Katechetische Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Villigst bei Schwerte/Ruhr, Iserlohner Straße 20.